

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 280/2012
Beschlussvorlage		
Stadtentwicklung, Umwelt, Bau	öffentlich	☒
Ortmann, Ferdinand	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	7	20.11.2012
Haupt- und Finanzausschuss	6	27.11.2012
Rat der Kreisstadt Mettmann	10	11.12.2012

Änderung der Friedhofssatzung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt 13.13.01 und 13.13.03

Haushaltsjahr 2013 ff.

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenheide, Goethestraße und Obschwarzbach wird beschlossen:

Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Mettmann
für die Friedhöfe Lindenheide, Goethestraße und Obschwarzbach vom 22. April 2008
(3. Änderung vom...)

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) hat der Rat der Stadt Mettmann am folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

Die Friedhofssatzung erhält zur besseren Übersicht erstmalig ein Inhaltsverzeichnis.

Die Friedhofssatzung wird in folgenden Punkten geändert: §18, § 23, §26 und § 48.

(Die Änderungen sind wie folgend gekennzeichnet: kursive Schrift fettgedruckt 1x unterstrichen, die Streichungen sind durch mittigem Doppelstrich kenntlich gemacht.)

§1

§ 18 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

§ 18

Allgemeines

(1) Urnen werden in besonderen Urnenwahlgräbern und in Urnenstelen beigesetzt. Hinsichtlich der Nutzungsdauer gilt die gleiche Regelung wie bei den sonstigen Wahlgräbern. Die Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 80 cm. Bei Urnenstelen in den Urnenkammern. **Die Größe der Urnen für die Urnenstelen dürfen max. 35 cm Höhe und 21 cm Breite betragen.**

(2) Es werden Urnenwahlgräber mit folgenden Maßen angeboten:

- Urnenwahlgrab **Typ A** 1,5 x 1,5 m 1-4 Urnen
- Urnenwahlgrab **Typ B** 1,0 x 1,0 m 1-4 Urnen
- Urnenwahlgrab **Typ C** 0,7 x 0,7 m 1-2 Urnen

Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.

~~Bei den Urnenwahlgräbern 1,0 x 1,0 m und 0,7 x 0,7 m sind flächige Grababdeckungen erlaubt.~~

(3) Bis zu 4 Urnen können auch auf Wahlgräbern beigesetzt werden.

(4) Urnenreihengräber sind nur im anonymen Feld und im Baumfeld möglich. Sie haben eine Größe von 0,50 x 0,50 m. Es kann jeweils nur eine Urne beigesetzt werden. ~~Bei Urnenreihengräbern im Baumfeld kann entlang des Weges ein Namensstein, liegend, oberflächenbündig, Granit oder Sandstein, max. 0,20 x 0,40 m, 8 cm dick, eingebaut werden.~~

(5) Ansonsten gelten die gleichen Regelungen wie für Reihengräber im anonymen Grabfeld.

§2

§ 23 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

§ 23

Zulässige Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Grabmale sollen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung folgenden Anforderungen entsprechen:

1.1 Es sollen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Bronze, Messing und Alu grau verwendet werden. Keramikbilder sind bis zu einer Größe von 9 x 7 cm möglich.

1.2 Über dem Erdboden darf nur die für das Grabmal gewählte Steinart sichtbar sein, d.h. das Fundament soll nicht sichtbar sein.

(2) Nicht zugelassen sind: (Sonderregelung Urnenwahlgräber siehe § 18)

2.1 Flächige Grababdeckungen und Einfassungen, die nicht den Punkten 5 und 6 entsprechen.

2.2 Farbanstrich auf Steingrabmalen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung diesen innerhalb einer angemessenen Frist zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so gilt § 17 sinngemäß.

(4) Auf Grabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

4.1 Reihengräber und einstellige Wahlgräber :

max. 2 liegende Grabsteine bis zu 0,25 m² -Ansichtsfläche, mind. 6 cm stark

oder

1 liegender Grabsteine bis zu 0,35 m² -Ansichtsfläche, max. Größe 0,50 m x 0,70 m, mind. 6 cm stark

1 Stehender Grabsteine bis 1,00 m hoch, 0,55 m breit, mind. 12 cm stark.

Sockel max. 0,65 m breit, max. 22 cm stark und max. 16 cm hoch oder

max. 2 Stelen max. 1,20 m hoch, mind. 0,20 x 0,20 m, max. 0,25 m x 0,25 m breit und stark, Gesamtbreite der Stelen bis zu 0,55 m

4.2 Kinderreihengräber:

1 liegender Grabstein max. 0,25 m² Ansichtsfläche, mind. 6 cm stark oder

1 stehender Grabstein bis 0,60 m hoch, 0,40 m breit, mind. 12 cm stark

Sockel max. 0,50 cm breit, max. 22 cm stark und max. 16 cm hoch.

4.3 Mehrstellige Wahlgräber:

Max 2 liegende Grabsteine mit jeweils max. 0,35 m² Ansichtsfläche, mind. 6 cm stark, max. Größe jeweils 0,50 m x 0,70 m,
 Stehende Grabsteine 1,00 m hoch, 1,20 m breit, mind. 12 cm stark.
 Sockel max. 1,40 m breit, max. 30 cm stark und max. 16 cm hoch oder
Max 2 Stelen: Max. 1,50 m hoch, mind. 18 cm stark,
Stelen unter 1,30 m hoch = mind. 15 cm stark.
Gesamtbreite der Stelen max. 0,55 m

4.4 Urnen:

Typ A Urnen Wahlgrab: 1,50 x 1,50 m:

1 liegender Grabstein bis 0,49 m² Ansichtsfläche, mind. 6 cm stark, maximale Größe 0,70 x 0,70 m oder
1 stehender Grabsteine bis 1,0 m hoch, 0,55 m breit, mind. 12 cm stark.
 Sockel max. 0,65 m breit, max. 0,30 m stark und max. 0,16 m hoch oder
max 2 Stelen bis 1,0 m hoch, mind. 0,20 bis max. 0,35 m breit, mind. 20 cm stark.
Gesamtbreite der Stelen max. 0,55 m

Typ B Urnen Wahlgrab 1,0 m x 1,0 m:

1 liegender Grabstein bis 0,49 m² Ansichtsfläche, mind. 6 cm stark, maximale Größe 0,70 x 0,70 m oder
1 stehender Stein max. H 0,80 m x B 0,50 m x T 0,10 m oder
max 2 Stelen bis 0,80 m hoch, mind. 0,15 breit, mind. 15 cm stark.
Gesamtbreite der Stelen max. 0,50 m

Typ C Urnen Wahlgrab 0,70 m x 0,70 m:

1 liegender Grabstein bis 0,49 m² Ansichtsfläche, mind. 6 cm stark, maximale Größe 0,70 x 0,70 m oder
1 stehender Stein max. H 0,80 m x B 0,40 m x T 0,10 m oder
max 2 Stelen bis 0,80 m hoch, mind. 0,15 breit, mind. 15 cm stark.
Gesamtbreite der Stelen max. 0,40 m

Urnenreihengräbern im Baumfeld:

Bei Urnenreihengräbern im Baumfeld kann entlang des Weges ein Namensstein, liegend, oberflächenbündig, Granit oder Sandstein, max. 0,20 x 0,40 m, 8 cm dick, eingebaut werden.

Urnenstelen:

Die Verschlussplatten der Stelen sind in „Granit rot“ und poliert auszuführen. Bildnisse der Verstorbenen, eingearbeitet oder auf Keramik, ~~sowie Vasen~~ sind nicht erlaubt. **Vasen dürfen an den Verschlussplatten angebracht werden, - jedoch nicht in den Verschlusslöchern befestigt werden. Durchmesser der Vasen max. 4 cm.**

Die Größe der Vase einschl. Blumenschmuck darf die Größe der Verschlussplatte nicht überschreiten. Die Vasen dürfen nur durch einen Fachbetrieb angebracht werden. Vasen aus Kunststoff sind nicht zulässig.

- 4.5 Rasen-Reihengräber mit Namensstein, liegender Grabstein oberflächenbündig eingebaut, Granit oder Sandstein, Schrift **vertieft** ~~erhaben~~, max. 0,30 m x 0,40 m, 8 cm dick. ~~Pro Grabstelle ist nur eine zusätzliche liegende, beschriftete Grabplatte erlaubt. Abweichende Maße für Friedhof Goethestraße siehe §§ 40/41.~~

- 4.6 Grabfelder für Föten und Totgeburten (Garten der Sternenkinder)
Beigesetzt werden Föten und Totgeburten mit einem Gewicht von max. 500 gr. Das Grabfeld ist in Grabgrößen von 50 x 50 cm aufgeteilt. Es hat den Status eines Wahlgrabes (Lage und Nutzungsdauer können gewählt werden).
Als Grundlage für einen Grabstein wird eine Basaltsäulenplatte zur Verfügung gestellt.
Die Art der Beschriftung und Gestaltung ist frei.

5) Reihen- und Wahlgräbereinfassungen sind nur rechtsseitig erlaubt. Die Friedhofsverwaltung legt in jeder Grabreihe die linke Einfassung, so dass die Nutzungsberechtigten ausschließlich für die rechte Seite ihrer Grabstelle zuständig sind. Verwendet werden dürfen ausschließlich bruchraue Steine aus Sandstein, ca. 6 cm stark. ca. 20 cm breit und ca. 35 cm lang, flachliegend eingebaut. Die Einfassung muss oberflächengleich mit der Wegbegrenzung verlegt werden, ~~und die Außenkante mit der Grabgrenze abschließen.~~ Je Grabstelle sind max. 3 Trittplatten aus oben beschriebenen Material in einer max. Größe von 30 x 30 cm erlaubt. Rasen-Reihengräber mit Namensstein dürfen nicht eingefasst werden.

(6) Urnengrabeinfassungen bei Urnenwahlgräbern 1,5 x 1,5 m sind nur rechtsseitig in der max. Länge des Grabes erlaubt (1,5 m), Höhe über Gelände max. 5 cm. Die Friedhofsverwaltung legt in jeder Grabreihe die linke Einfassung, so dass die Nutzungsberechtigten ausschließlich für die rechte Seite ihrer Grabstelle zuständig sind. Verwendet werden dürfen ausschließlich bruchraue Steine aus Sandstein, max. 6 cm breit und senkrecht eingebaut. Je Grab ist eine Trittplatte, max. 30 x 30 cm erlaubt.

~~(7) In begründeten atypischen Ausnahmefällen kann die Verwaltung von den vorstehenden Vorschriften ausnahmsweise Abweichungen zulassen, wenn es für die Gesamtgestaltung unschädlich und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen vertretbar ist.~~

§3

§ 26 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

§ 26

Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten (mit Ausnahmen der Gräber im anonymen Feld und in Rasen-Reihengräber) sind nach spätestens 6 Monaten angemessen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Es dürfen keine flächigen Abdeckungen mit Kies, Kieseln, Grasmatten usw. verwendet werden. Die Grabbee-
te dürfen nicht über 10 cm hoch sein. Zur Bepflanzung von Grabstätten sind nur Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber und Wege nicht stören.

(2) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. In besonderen Einzelfällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen gestatten.

(3) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht ver-
wandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(4) Zur Pflege der Grabstätten und Grünflächen darf nur kompostiertes Material (kein Torf) verwen-
det werden.

(5) ~~Die Friedhofsverwaltung kann~~ **Der Nutzungsberechtigte hat für** den Schnitt und die Beseiti-
gung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher ~~verlangen~~ **zu sorgen. Führt**
der Nutzungsberechtigte diese Arbeiten nicht durch, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt,
die Arbeiten **zu Lasten** des Nutzungsberechtigten ausführen lassen.

Es dürfen keine stark wachsende Gehölze oder Bäume auf die Gräber gepflanzt werden. Die
max. Höhe der Gehölze darf 2,50 m nicht überschreiten.

(6) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und nur an den dafür vorge-
sehenen Plätzen abzulegen.

(7) Bänke und Stühle dürfen nur auf Wahlgrabstellen mit drei oder mehr Gräbern mit besonderer
Erlaubnis der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

§4

§ 48 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung

§ 48

Diese Satzung tritt am ~~01.01.2012~~ 01.01.2013 in Kraft.

§5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Im vorliegenden Verwaltungsvorschlag wurden die Änderungen wie folgend gekennzeichnet: kursive Schrift, fettgedruckt, 1x unterstrichen, die Streichungen sind durch mittigen Doppelstrich kenntlich gemacht.

Nach der letzten Änderung der Friedhofssatzung im Jahre 2011 ergab sich die Notwendigkeit, einige redaktionelle Anpassungen / Änderungen in der Satzung vorzunehmen.

Neu aufgenommen in der Satzung wurde ein Inhaltsverzeichnis, um die Satzung besser lesbar zu gestalten.

§ 18 und § 23 wurden im Hinblick auf die starke Zunahme der Urnenbestattungen hin überarbeitet. Die max. Größe der Urnen wurde den Erfordernissen bei den Urnenstelen angepasst.

Die Größenangaben der liegenden und stehenden Grabsteine sowie der Stelen wurden überarbeitet. Grund dafür waren zum Teil widersprüchliche Angaben in der bisherigen Satzung, sowie gestalterische Ansprüche an das Erscheinungsbild eines grünen Friedhofes. Dem Wunsch der Trauernden nach Vasenschmuck an den Urnenstelen wurde entsprochen.

In § 26 (Unterhaltung) wurden Änderungen aufgenommen, die sich aus der zum Teil zu großen Grabbepflanzung mit > 2,50 m Höhe ergaben.